

Fehlzeiten und Entschuldigungsregeln am Paulsen-Gymnasium (Stand: 16.05.2024)

1 Fehlzeiten und Entschuldigungen in der Sekundarstufe I

Verantwortlich sind die Erziehungsberechtigten.

1.1 Ihr Kind erkrankt vor Schulbeginn am Morgen

Entweder Sie schreiben bis spätestens 8:30 Uhr eine Sammel-E-Mail an das Sekretariat und die Klassenleitung und teilen neben der Erkrankung folgende Punkte mit:

- Vor- und Zunamen des Kindes und des absendenden Elternteils
- die Klasse (als Information für das Sekretariat)
- wann Ihr Kind die Schule voraussichtlich wieder besuchen wird.

oder Sie rufen bis 8:30 Uhr im Sekretariat an und geben die gleichen Informationen.

1.2 Ihr Kind ist bereits einmal von Ihnen krankgemeldet worden, ist aber länger als erwartet krank.

Verfahren Sie wie in 1.1 mit dem Hinweis, dass es sich um eine Verlängerung handelt.

1.3 Ihr Kind ist länger als drei Tage krank.

Spätestens am dritten Krankheitstag **muss** ein unterschriebenes Entschuldigungsschreiben in der Schule vorliegen. Es kann mit erkennbarer Unterschrift zunächst als PDF an das Sekretariat gesendet werden. (Also z.B. Montag erster Krankheitstag -> Mittwoch muss das Schreiben vorliegen.) Die Entschuldigung muss vorliegen, auch wenn die Abwesenheit andauert.

Erfolgt keine fristgerechte Vorlage eines Entschuldigungsschreibens, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

1.4 Fehlen von Schüler*innen, denen eine Attestpflicht auferlegt wurde.

Sie verfahren wie oben beschrieben, aber zusätzlich gilt, dass das Fehlen nur entschuldigt wird, wenn der Schule spätestens am dritten Fehltag (s.o. Nr. 1.3) ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das die Schulunfähigkeit bescheinigt, wenn gesundheitliche Gründe als Begründung für das Fehlen angeführt werden.

1.5 Erkrankung in der Schule und Abmeldung

Erkranken Schüler*innen während des Unterrichtsbesuchs, melden Sie sich bei der Lehrkraft ab, deren Unterricht sie als nächstes besucht hätten. Sie suchen das Sekretariat auf und werden dort betreut. Das Sekretariat informiert die Erziehungsberechtigten, die das Kind grundsätzlich abholen müssen (vgl. Schul- und Hausordnung). Dies dient der Sicherheit der Kinder. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Die Entschuldigungsregeln gelten entsprechend.

1.6 Für alle Fälle gilt: Vorlage eines Entschuldigungsschreibens bei der Rückkehr nach einer Fehlzeit

"... In jedem Fall [Anm.: unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitsdauer] haben die Schülerinnen oder Schüler bei der Rückkehr in die Schule zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben." (AV-Schulbesuchspflicht § 10, 3)

Entschuldigungsformulare der Schule können benutzt werden, diese finden sich auf der Schulhomepage.

Erfolgt keine fristgerechte Vorlage eines Entschuldigungsschreibens, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

1.7 Beurlaubung aus besonderem Anlass

Der Senat hat Beurlaubungen sehr eng reglementiert. Es dürfen grundsätzlich keine Beurlaubungen für den Tag vor oder nach den Schulferien ausgesprochen werden. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet die Schulleitung auf vorherigen Antrag. Frühere Reiseantritte- oder spätere Rückreisen aus dem Urlaub dürfen nicht genehmigt werden. Auch andere Beurlaubungsanträge werden genau geprüft. Beurlaubungen bis zu 3 Tagen (außer vor und nach Ferien) kann die Klassenleitung aussprechen über längere Beurlaubungen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenleitung.

Beurlaubungsanträge müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich gestellt werden.

1.8 Folgen unentschuldigter Fehlens

Unentschuldigte Fehlzeiten können zur Anordnung einer Attestpflicht durch die Schule führen. Sofern Schüler*innen der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, führen vermehrte unentschuldigte Fehlzeiten zu einer Schulversäumnisanzeige, die auch ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

2 Fehlzeiten und Entschuldigungen in der Sekundarstufe II

Verantwortlich sind die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler*innen, oder die volljährigen Schüler*innen selbst.

Die Entschuldigungsregeln in 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.6 und 1.7 für die Sekundarstufe I gelten entsprechend. Für 1.5 (Erkrankung während des Unterrichtstags) gilt, dass erkrankte volljährige Schüler*innen nach einer ordnungsgemäßen Abmeldung im Sekretariat und minderjährige Schüler*innen zusätzlich mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, das diese telefonisch gegenüber dem Sekretariat erklären müssen, alleine aus der Schule entlassen werden können.

2.1 Fehlen bei angekündigten Leistungsüberprüfungen

Falls Schüler*innen bei einer Klausur, einem Referat, einer Präsentation oder einer sonstigen angekündigten Leistungsüberprüfung (z.B. in Sport) fehlen, sind sie verpflichtet, die Schule noch am selben Tag telefonisch oder per Mail (an Tutor*in) zu benachrichtigen und innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen, das spätestens am Tag der Leistungsüberprüfung ausgestellt sein muss. Damit sind sie berechtigt, z.B. die versäumten Klausuren nachzuschreiben. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist! Pro Semester finden Nachklausuren an festgelegten Terminen samstagsvormittags oder nachmittags nach dem Regelunterricht statt.

2.2 Längerfristige Sportunfähigkeit

Können aus gesundheitlichen Gründen Sportkurse langfristig nicht oder nicht zu Ende besucht werden, muss ein schulärztliches Attest vorliegen. Hier müssen die Schüler*innen umgehend Ihre Sportlehrkraft ansprechen.

2.3 Information und Klärung von Zweifelsfällen

Eine Aufforderung zur Beibringung von Entschuldigungen erfolgt nicht; dafür sind Schüler*innen selbst verantwortlich. Jeweils am Anfang eines neuen Monats werden alle Schüler*innen von ihrer*m Tutor*in

über den Stand der Fehlzeiten informiert. Unklarheiten klären Schüler*innen bitte direkt mit Ihrer*m Tutor*in.

2.4 Fehlen an Abiturterminen

Können Schüler*innen aus Krankheitsgründen nicht an Prüfungen teilnehmen, muss unverzüglich eine telefonische Mitteilung an das Sekretariat erfolgen. Außerdem muss innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt werden, dass spätestens am Prüfungstag ausgestellt wurde und die **Prüfungsunfähigkeit** (nicht die Schulunfähigkeit) bescheinigt. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist!

2.5 Informationen zur Auswirkung von Fehlzeiten auf die Leistungsbewertung

Häufiges (unentschuldigtes) Fehlen kann Auswirkungen auf Ihre Leistungsbewertung und ggf. auf die schulische Karriere haben. Wir möchten Sie daher auf folgende Regelungen aufmerksam machen, die in der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO) sowie im Schulgesetz (SchulG) verfasst sind. VO-GO §15 (Leistungsbewertung): „[...]

(3) Werden Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 zu bewerten. Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist. [...] Bei unentschuldigten Fehlzeiten können also die nicht erbrachten Leistungen (z.B. die mündliche Mitarbeit, geplante Vorträge, sportliche Leistungen. etc.) mit der Note 6 (0 NP) bewertet werden. Sie gelten ferner als Unterrichtsstörung. [...]

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. [...] Abweichend von Satz 1 wird eine Note auch dann gebildet, wenn dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. [...]

(7) In der Qualifikationsphase gelten [...]

- 1. mit null Punkten abgeschlossene Kurse,*
 - 2. gemäß Absatz 6 nicht mit Punkten bewertete Kurse,*
 - 3. Kurse, die nicht gemäß Absatz 4 Satz 1 oder 2 benotet werden können, und*
 - 4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind,*
- im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt. [...]*

Wenn Pflichtkurse, (z.B. Mathematik, Deutsch, Fremdsprache, Sport, Leistungskurse, o.ä.) also wegen häufiger Fehlzeiten ohne Bewertung bleiben, oder nicht mind. 40 Kurse in der Qualifikationsphase als belegt gelten, muss der/die Schüler*in in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten. Ist ein Rücktritt nicht mehr möglich (vgl. VO-GO §27 Rücktritte), muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

SchulG §46 (Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler): „[...]

Auch in der Oberstufe sind Sie verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. [...]

Im Falle häufiger unentschuldigter Fehlzeiten kann (da das Bildungs-/ Erziehungsziel gefährdet wird) nach Androhung der Abmeldung von der Schule der/die betreffende Schüler*in vom Paulsen-Gymnasium abgemeldet werden.